

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE HENGSTANERKENNUNG (KÖRUNG) DURCH DEN VPPÖ

Die nachfolgenden Richtlinien wurden vom VPPÖ ab dem Jahr 2007 herausgegeben und werden nach Bedarf ergänzt bzw. modifiziert. Sie dienen den Hengsthaltern und Besitzern von Hengsten als Hilfe und Regulativ für die Hengstanerkennung. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird von der Körkommission des VPPÖ, dem Vorstand und den Sektionsleitern überwacht. Die Zuchtbuchordnung des VPPÖ legt des weiteren genau fest, wie und nach welchen Kriterien die Hengstanerkennung zu erfolgen hat.

1. Jeder vorgestellte Hengst wird von dem bei der Hengstanerkennung anwesenden Tierarzt untersucht (Ausnahme: Hengste, die in einem anerkannten Zuchtverband bereits eine Zuchterlaubnis (Körung) erhalten haben).

Der Tierarzt stellt fest, ob das Tier von Mängeln und Erkrankungen frei ist, die seine Verwendung als Zuchttier verhindern oder beeinträchtigen. Der Tierarzt kann das betreffende Tier gesund und zur Zucht geeignet oder als defekt/krank im Sinne der züchterischen Verwendung beurteilen und daher als zur Zucht ungeeignet einstufen. Sollte der Tierarzt einen Hengst aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden, so kann das Tier frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren nochmals zur Hengstanerkennung vorgestellt werden. (Sollte der Halter oder Besitzer dieses Tieres auf eine Anerkennung bestehen, so ist dies nach den Mindestanforderungen der EU auf schriftlichen Antrag hin möglich.) Eine Überweisung an einen Spezialisten ist möglich, der Befund ist bei der nächsten Vorstellung des Tieres vorzuweisen. Wird das Tier bei der zweiten Anerkennung wieder zurückgewiesen, ist nur mehr eine Anerkennung nach EU-Mindestanforderungen schriftlich möglich (siehe Allgemeine Zuchtbuchordnung des VPPÖ).

2. Jeder Hengst wird im Rahmen der Körung vermessen. Dies geschieht durch geschulte Mitarbeiter des VPPÖ, es werden Stock- und Bandmaße genommen. Der Hengst soll dabei ruhig und handzahn sein, damit ein korrektes Messen möglich ist. Hengste, die durch ihr Verhalten ein ordentliches Messen unmöglich machen oder deren Verhalten sogar gefährlich ist, können von der Körkommission zurückgestellt werden und dürfen bei der nächsten Hengstanerkennung, jedoch frühestens nach sechs Monaten, nochmals vorgestellt werden.

3. Alle Hengste sind ausnahmslos mit einem passenden, korrekt angelegten Zaumzeug vorzustellen. Ein einfaches Hengstgebiss oder eine Trense sind erlaubt. Die Verwendung von Reitzügeln oder einer Führleine (ev. mit Kette) wird empfohlen. Nicht erlaubt sind Stricke mit Panikhaken, da sich diese ungewollt öffnen können.

4. Alle Hengste sind in einem tadellosen Pflege- und Futterzustand vorzustellen. Schlecht gepflegte oder zu magere/zu fette Hengste können von der Körkommission zurückgewiesen werden.

Bei ausgesprochenen Reitponyrassen ist ein Einflechten der Mähne und des Schweifes erlaubt aber nicht vorgeschrieben. Bei den Berg- und Heiderassen und den Barockpferden (auch den Tinkern) ist das Einflechten nicht erlaubt. Kötenbehang hat sauber und korrekt verlaufend zu sein, um eine Hufbeurteilung zu ermöglichen. Jeder Hengst hat sich am ganzen Körper (auch an den Beinen und Hufen) angreifen zu lassen. Aggressives Verhalten führt zur Zurückstellung oder kann sogar zum Ausschluß führen. Die Hufe sind in ordentlichem Zustand zu halten, wobei es dem Hengsthalter frei steht, sein Tier beschlagen oder unbeschlagen vorzustellen. Nicht erlaubt sind Hufschuhe oder Beschläge, die eine Beurteilung erschweren. Die Verwendung von Fell-, Mähnen- oder Glanzspray etc. ist untersagt, da diese Mittel bei einer Entnahme von Haaren zur DNA-Überprüfung zu einem falschen Ergebnis führen können.

5. Alle Hengste haben sich beim Vorführen im Stand, Schritt und Trab sowie beim Freilaufen diszipliniert zu verhalten. Sie müssen sich nach dem Freilaufen wieder sicher einfangen lassen (ansonsten müssen Hilfspersonal und Hilfsmittel mitgebracht werden). Beim Freilaufen dürfen Zaumzeug oder Gebiß nicht abgenommen werden, nur der Zügel ist abzunehmen.

6. Bei der tierärztlichen Untersuchung und bei der Anerkennung (Körung) sind keinerlei Hilfsmittel wie Bandagen, Hilfszügel, Gurte, etc. erlaubt. Es wird aber empfohlen, während der gesamten Musterung eine Gerte mitzutragen.



7. Die Hengsthalter haben dafür Sorge zu tragen, daß sich ihre Tiere nicht so nahe kommen, dass eine Gefährdung für Mensch oder Tier entsteht. Sicherheitsabstände zu anderen Hengsten oder Personen sind unbedingt einzuhalten. Hengste, die sich auffällig oder aggressiv verhalten, können zurückgestellt werden. Ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht) wird dringend empfohlen.

8. Den Besitzern oder Vorführern der Hengste wird empfohlen, je nach Witterung ein dem Anlaß entsprechendes Vorführgewand zu tragen. Vorführer mit nicht korrekter Kleidung sind unerwünscht und können von der Körkommission ermahnt werden.

9. Es kommen alle angemeldeten Hengste, die in das Prämienhengstbuch (PHB) und Hengstbuch 1 (HB 1) eingetragen wurden, zum Abschluß in den Freilauftring (Ermittlung eines Körsiegers und zweier Reservesieger).

Im HB 2 werden alle Hengste aufgenommen, die die Anforderungen des HB 1 nicht erfüllen, die jedoch den tierärztlichen Anforderungen entsprechen und nicht weniger als 60 Punkte erreichen.

Davon ausgenommen sind Hengste, die ins Vorbuch aufgenommen werden (gilt nur, wo kein geschlossenes Stutbuch verlangt wird). Alle anderen Hengste können mit schriftlichem Ansuchen (Formular liegt auf der Meldestelle auf) ins Hengstbuch 3 (HB 3) eingetragen werden.

Bei Rassen, wo mindestens 5 Hengste bei der Körung vorgestellt werden, wird unter allen anwesenden Tieren ein Rassekörsieger ermittelt. Natürlich nehmen die Tiere, die für das PHB und HB 1 vorgesehen sind, beim allgemeinen Ring für den Tageskörsieger und 2 Reservesieger ebenfalls teil.

10. Es ist unbedingt notwendig, die Hengste frühestmöglich beim VPPÖ zur Hengstanerkennung (Körung) anzumelden.

Anmeldung zur Hengstanerkennung bitte an:

Geschäftsstelle des VPPÖ
Hadres 174
2061 Hadres

Tel.: 0664/92 49 453
Fax.: 02943/63946
E-Mail: info@vppoe.at